

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18876/017-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BMVIT-239.263/0001-IV/E6/2018

BearbeiterIn

Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14171

Datum

26. Juni 2018

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Seilbahngesetz 2003 geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 4a:

Die Definition der verantwortlichen Person sollte konkreter umschrieben werden. In der Regel handelt es sich bei Seilbahnunternehmen um juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit meist mehreren „nach außen vertretungsbefugten Organen“, die die Feststellung der tatsächlich verantwortlichen Person erschweren. Hier wäre eine verpflichtende Benennung durch das Seilbahnunternehmen wünschenswert.

2. Zu § 14 Abs. 5:

Nach dieser Bestimmung kann zukünftig der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Wahrnehmung der in seine Zuständigkeit fallenden Aufgaben die im Bereich der Vollziehung jenes Landes, dessen örtlicher Wirkungsbereich durch die Seilbahn berührt wird, tätigen Amtssachverständigen heranziehen.

Diese Bestimmung ist nicht erforderlich und sollte im Hinblick auf § 52 AVG entfallen.

3. Zu § 22 Abs. 2:

Die Einführung der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Konzessionswerbers oder einer Konzessionswerberin wird grundsätzlich begrüßt. Leider gibt es hinsichtlich der Beurteilungskriterien – auch in den Erläuterungen – keine Anmerkungen. Eine Ergänzung wäre erforderlich.

4. Zu § 26 Z 6:

Dass die Konzession auch im Falle der Entziehung der Betriebsbewilligung erlöschen soll, ist nicht zielführend.

Die Fälle einer möglichen Entziehung der Betriebsbewilligung gemäß § 49a Abs. 6 sehen vor, dass ein Entzug schon bei nicht fristgerechter Mängelbehebung erfolgen muss. Da dann auch die „Konzession“ ex lege erlischt, ist selbst im Falle der nachträglichen Mängelbeseitigung keine Wiederaufnahme des Betriebes möglich, da zuerst die Konzession neu erteilt werden müsste.

Die vorgesehene Regelung sollte daher überdacht werden.

5. Zu § 47 a:

Hier erfolgt eine genaue Festlegung der im Betriebsbewilligungsverfahren vorzulegenden Unterlagen, Beschreibungen und Nachweise. Diese Regelung ist im Hinblick auf eine effiziente Verfahrensführung zu begrüßen.

6. Zu § 49a:

Die Einführung der Generalrevision nach 40-jähriger Betriebszeit ist unter dem Gesichtspunkt des in Österreich bestehenden Konzessionssystems zu betrachten.

Die Überprüfung des technischen Zustandes der Seilbahn, die bisher im Zuge des Verfahrens zur Konzessionsverlängerung durchzuführen war, erfolgt nunmehr im Rahmen der Generalrevision. Damit ist eine Trennung zwischen den technischen Erfordernissen für den Betrieb einer Seilbahn und der Konzession, die unter Bedachtnahme auf das öffentliche Interesse die ausschließliche Befugnis verleiht, an einem bestimmten Standort eine Seilbahn zu errichten und zu betreiben, gegeben und auch zu begrüßen.

- 3 -

Andererseits ist schon bisher in fünfjährigem Intervall eine umfassende Prüfung der Anlage erforderlich und sind dabei festgestellte Mängel zu beseitigen andernfalls der Betrieb eingestellt werden muss.

Es bleibt den Vorgaben der Verordnung nach § 49a Abs. 8 vorbehalten und abzuwarten, welche bedeutsamen Unterschiede zwischen Generalrevision und der weiterhin verpflichtend durchzuführenden Überprüfung gemäß § 49 SeilbG 2003 gesehen werden.

7. Zu § 52:

Abs. 2 der derzeit geltenden Rechtslage besagt, dass die Kosten einer Abtragung das Seilbahnunternehmen, ein Rechtsnachfolger oder die Konkursmasse zu tragen hat. Hier wäre eine Ergänzung der Bestimmungen über die Kostentragung für den Fall erforderlich, dass es keinen oder keine zu Verpflichtende(n) mehr gibt oder das Vermögen des Seilbahnunternehmens (z.B. wegen Konkurses) für die erforderlichen Abtragungsmaßnahmen nicht ausreicht.

Da der Vollzug des Seilbahngesetzes 2003 in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt, wäre konsequenterweise der Bund zur Tragung nicht einbringlicher Kosten einer Abtragung einer öffentlichen Seilbahn zu verpflichten.

8. Zu § 83 Abs. 1:

Die verpflichtende Information über einer Abberufung eines Betriebsleiters oder Stellvertreters an die Behörde ist zu begrüßen. Damit wird die Behörde in die Lage versetzt zu überprüfen, ob die Verpflichtung gemäß § 81 SeilbG 2003 auch eingehalten wird und allenfalls entsprechende Anordnungen zu treffen.

9. Zu § 87 Abs. 3:

Schon bisher waren die Beförderungsbedingungen der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Nunmehr wird ausdrücklich die Möglichkeit der Untersagung geschaffen. Kriterien dafür, wann eine solche Untersagung zulässig ist, sind weder dem Gesetz noch den Erläuterungen zu entnehmen.

Eine Ergänzung wäre erforderlich.

10. Zu § 104:

Im Hinblick auf die Bestimmung der verantwortlichen Person gemäß § 4a des Entwurfes ist die Kenntnis dieser Personen für die Seilbahnbehörden essentiell und sollte die Unterlassung der Informationspflicht entsprechend sanktioniert sein (vgl. Strafbestimmungen).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur